

Geltende Fassung	Gesetzentwurf der Staatsregierung vom 25.03.2015, Drs. 6/1246
<b>Synopse - SächsFrTrSchulG</b>	
<b>Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft</b>	<b>Sächsisches Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft</b>
Rechtsbereinigt mit Stand vom 1. August 2011	
<b>Inhaltsübersicht</b>	<b>Inhaltsübersicht</b>
<b>1. Abschnitt</b>	<b>1. Abschnitt</b>
<b>Allgemeine Vorschriften</b>	<b>Allgemeine Vorschriften</b>
§ 1 Aufgabe	§ 1 Aufgabe
§ 2 Begriff der Schulen in freier Trägerschaft	§ 2 Begriff der Schulen in freier Trägerschaft
<b>2. Abschnitt</b>	<b>2. Abschnitt</b>
<b>Ersatzschulen</b>	<b>Ersatzschulen</b>
§ 3 Begriff der Ersatzschule	§ 3 Begriff der Ersatzschule <b>und Freie Waldorfschulen</b>
§ 4 Genehmigung	§ 4 Genehmigung
§ 5 Genehmigungsvoraussetzungen	§ 5 Genehmigungsvoraussetzungen
§ 6 Erlöschen der Genehmigung	§ 6 Erlöschen der Genehmigung
§ 7 Untersagung der Leitungs- und Lehrtätigkeit	§ 7 <b>Anzeigepflicht</b>
§ 8 Anerkennung	§ 8 Anerkennung
§ 9 (aufgehoben)	
<b>3. Abschnitt</b>	<b>3. Abschnitt</b>
<b>Ergänzungsschulen und freie Unterrichtseinrichtungen</b>	<b>Ergänzungsschulen und freie Unterrichtseinrichtungen</b>
§ 10 Begriff der Ergänzungsschule, Anzeigepflicht	§ <b>9</b> Begriff der Ergänzungsschule, Anzeigepflicht
§ 11 Untersagung des Betriebes	§ <b>10</b> Untersagung des Betriebes
§ 12 Anerkennung	§ <b>11</b> Anerkennung
§ 13 Freie Unterrichts- und Erziehungseinrichtungen	§ <b>12</b> Freie Unterrichts- und Erziehungseinrichtungen
<b>4. Abschnitt</b>	<b>4. Abschnitt</b>
<b>Staatliche Finanzhilfe</b>	<b>Staatliche Finanzhilfe</b>
§ 14 Voraussetzungen	§ <b>13</b> Voraussetzungen
§ 15 Umfang	§ <b>14</b> Umfang
	§ <b>15 Teilhabeanspruch</b>
§ 16 Bauzuschuss	§ <b>16 Mitwirkungspflicht</b>

<b>5. Abschnitt</b>	<b>5. Abschnitt</b>
<b>Ordnungswidrigkeiten, Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	<b>Schulaufsicht, Ordnungswidrigkeiten, Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>
§ 17 Ordnungswidrigkeiten	<b>§ 17 Schulaufsicht und Schulaufsichtsbehörden</b>
§ 18 Schulaufsicht und Schulaufsichtsbehörden	<b>§ 18 Ordnungswidrigkeiten</b>
§ 18a Beurlaubung und Anerkennung von Beschäftigungszeiten	§ 19 Beurlaubung und Anerkennung von Beschäftigungszeiten
§ 19 Rechtsverordnungen	§ 20 Rechtsverordnungen
§ 19a Übergangsvorschriften	§ 21 Übergangsvorschriften
§ 20 In-Kraft-Treten	§ 22 Inkrafttreten und Außerkrafttreten
<b>1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften</b>	<b>1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften</b>
<b>§ 1 Aufgabe</b>	<b>§ 1 Aufgabe</b>
Schulen in freier Trägerschaft wirken neben den öffentlichen Schulen und an ihrer Stelle bei der Erfüllung der allgemeinen öffentlichen Bildungsaufgaben eigenverantwortlich mit. Sie bereichern und ergänzen das Schulwesen des Freistaates Sachsen.	Schulen in freier Trägerschaft wirken neben den Schulen in öffentlicher Trägerschaft und an ihrer Stelle bei der Erfüllung der allgemeinen öffentlichen Bildungsaufgaben eigenverantwortlich mit. Sie bereichern und ergänzen das Schulwesen des Freistaates Sachsen.
<b>§ 2 Begriff der Schulen in freier Trägerschaft</b>	<b>§ 2 Begriff der Schulen in freier Trägerschaft</b>
(1) Schulen in freier Trägerschaft können von natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts als Ersatz- oder Ergänzungsschulen nach Maßgabe des Grundgesetzes und der Verfassung des Freistaates Sachsen errichtet und betrieben werden. Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts können keine Träger von Schulen in freier Trägerschaft sein. Das Gleiche gilt für juristische Personen und Personengesellschaften, auf die eine kommunale Gebietskörperschaft mittelbar oder unmittelbar, allein oder zusammen mit anderen kommunalen Gebietskörperschaften beherrschenden Einfluss ausübt.	(1) Schulen in freier Trägerschaft können von natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts als Ersatz- oder Ergänzungsschulen nach Maßgabe des Grundgesetzes und der Verfassung des Freistaates Sachsen errichtet und betrieben werden. Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts können keine Träger von Schulen in freier Trägerschaft sein. Das Gleiche gilt für juristische Personen und Personengesellschaften, auf die eine kommunale Gebietskörperschaft mittelbar oder unmittelbar, allein oder zusammen mit anderen kommunalen Gebietskörperschaften beherrschenden Einfluss ausübt.

<p>(2) Schulen in freier Trägerschaft unterstehen der Aufsicht des Staates. Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, obliegt den Trägern dieser Schulen die Schulgestaltung, insbesondere die Entscheidung über eine besondere pädagogische, religiöse oder weltanschauliche Prägung, die Festlegung der Lehr- und Unterrichtsmethoden und der Lehrinhalte und die Organisation des Unterrichts auch abweichend von den Vorschriften für die öffentlichen Schulen.</p>	<p>(2) Schulen in freier Trägerschaft unterstehen der Aufsicht des Staates. Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, obliegt den Trägern dieser Schulen die Schulgestaltung, insbesondere die Entscheidung über eine besondere pädagogische, religiöse oder weltanschauliche Prägung, die Festlegung der Lehr- und Unterrichtsmethoden sowie der Lehrinhalte und die Organisation des Unterrichts auch abweichend von den Vorschriften für die Schulen in öffentlicher Trägerschaft.</p>
<p>(3) Sie haben eine Bezeichnung zu führen, die eine Verwechslung mit öffentlichen Schulen ausschließt.</p>	<p>(3) Sie haben eine Bezeichnung zu führen, die eine Verwechslung mit Schulen in öffentlicher Trägerschaft ausschließt.</p>
<p><b>2. Abschnitt: Ersatzschulen</b></p>	<p><b>2. Abschnitt: Ersatzschulen</b></p>
<p><b>§ 3 Begriff der Ersatzschule</b></p>	<p><b>§ 3 Begriff der Ersatzschule und Freien Waldorfschule</b></p>
<p>(1) Ersatzschulen sind Schulen in freier Trägerschaft, die in ihren Bildungs- und Erziehungszielen sowie ihren wesentlichen Lehrgegenständen im Freistaat Sachsen vorhandenen oder vorgesehenen öffentlichen Schulen gleichwertig sind. Abweichungen in der Lehr- und Erziehungsmethode, den Lehrstoffen und der schulischen Organisation sind möglich.</p>	<p>(1) Ersatzschulen sind Schulen in freier Trägerschaft, die in ihren Bildungs- und Erziehungszielen sowie ihren wesentlichen Lehrgegenständen im Freistaat Sachsen vorhandenen oder vorgesehenen Schulen in öffentlicher Trägerschaft gleichwertig sind. Abweichungen in der Lehr- und Erziehungsmethode, den Lehrstoffen und der schulischen Organisation sind möglich.</p>
	<p><b>(2) Die Freien Waldorfschulen sind Schulen besonderer pädagogischer Konzeption, die in einem einheitlichen Bildungsgang von Klassenstufe 1 bis Jahrgangsstufe 12 Schüler unterschiedlicher Begabungsrichtungen nach dem Waldorflehrplan auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners zu den dort festgelegten Bildungszielen führen und die in ihrer Jahrgangsstufe 13 auf der Jahrgangsstufe 12 der Waldorfschule aufbauend auf die allgemeine Hochschulreife vorbereiten. Sie gelten als Ersatzschulen.</b></p>

§ 4 Genehmigung	§ 4 Genehmigung
(1) Ersatzschulen dürfen nur mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde errichtet und betrieben werden. Aus ihren Bezeichnungen muss hervorgehen, zu welchen Abschlüssen sie führen.	(1) Ersatzschulen dürfen nur mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde errichtet und betrieben werden. Aus ihren Bezeichnungen muss hervorgehen, zu welchen Abschlüssen sie führen.
(2) Die Genehmigung ist vor der Errichtung einzuholen.	(2) Die Genehmigung ist vor der Errichtung einzuholen. <b>Der Errichtung einer Schule stehen gleich:</b>
	<b>1. die Erweiterung um eine Schulart gemäß § 4 Absatz 1 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 298), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,</b>
	<b>2. die Erweiterung um einen Förderschultyp gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen,</b>
	<b>3. die Erweiterung um einen beruflichen Bildungsgang, der a) andere Zugangsvoraussetzungen hat, b) über eine andere Ausbildungs- und Prüfungsordnung verfügt, c) auf einen anderen Abschluss vorbereitet oder d) einen anderen Abschluss vermittelt oder</b>
	<b>4. die Veränderung des Standorts oder die Erweiterung um einen Standort, wenn sich das Einzugsgebiet der Schule dadurch verändert.</b>
(3) Mit der Genehmigung erhält die Schule das Recht, Kinder und Jugendliche zur Erfüllung ihrer Schulpflicht aufzunehmen. Die für die Schulpflicht geltenden Bestimmungen sind zu beachten.	(3) Mit der Genehmigung erhält die Schule das Recht, Kinder und Jugendliche zur Erfüllung ihrer Schulpflicht aufzunehmen. Die für die Schulpflicht geltenden Bestimmungen sind zu beachten.

§ 5 Genehmigungsvoraussetzungen	§ 5 Genehmigungsvoraussetzungen
(1) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn eine Schule	(1) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn eine Schule
1. in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurücksteht,	1. in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den Schulen in öffentlicher Trägerschaft zurücksteht,
2. eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht fördert,	2. eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht fördert,
3. von einem Schulträger, der oder dessen vertretungsberechtigte Organe die für die verantwortliche Führung erforderliche persönliche Zuverlässigkeit besitzen, geführt wird und	3. von einem Schulträger, der oder dessen vertretungsberechtigte Organe die für die verantwortliche Führung erforderliche persönliche Zuverlässigkeit besitzen, geführt wird und
4. die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrer genügend sichert.	4. die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte genügend sichert.
(2) Die Anforderungen an die Ausbildung der Lehrer sind erfüllt, wenn eine fachliche und pädagogische Ausbildung nachgewiesen wird, die der Ausbildung der Lehrer an entsprechenden öffentlichen Schulen im Wert gleichkommt.	(2) Die Anforderungen an die wissenschaftliche Ausbildung der Lehrkräfte sind erfüllt, wenn eine fachliche und pädagogische Ausbildung nachgewiesen wird, die der Ausbildung der Lehrkräfte an entsprechenden Schulen in öffentlicher Trägerschaft im Wert gleichkommt.
(3) Die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrer an einer Ersatzschule ist dann genügend gesichert, wenn	(3) Die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte an einer Ersatzschule ist dann genügend gesichert, wenn
1. Über das Angestelltenverhältnis ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen worden ist, in dem klare Kündigungsbedingungen, der Anspruch auf Urlaub und die regelmäßige Pflichtstundenzahl festgelegt sind,	1. über das Angestelltenverhältnis ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen worden ist, in dem klare Kündigungsbedingungen, der Anspruch auf Urlaub und die regelmäßige Pflichtstundenzahl festgelegt sind,
2. die Gehälter und Vergütung bei entsprechenden Anforderungen hinter den Gehältern der Lehrer an vergleichbaren öffentlichen Schulen nicht wesentlich zurückbleiben und in regelmäßigen Zeitabschnitten gezahlt werden,	2. die Gehälter und Vergütungen bei entsprechenden Anforderungen hinter den Gehältern der Lehrkräfte an vergleichbaren Schulen in öffentlicher Trägerschaft nicht wesentlich zurückbleiben und in regelmäßigen Zeitabschnitten gezahlt werden,

3. für die Lehrer eine Anwartschaft auf Versorgung erworben wird, die wenigstens den Bestimmungen der Angestelltenversicherung entspricht.	3. für die Lehrkräfte eine Anwartschaft auf Versorgung erworben wird, die wenigstens den Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht.
<b>§ 6 Erlöschen der Genehmigung</b>	<b>§ 6 Erlöschen der Genehmigung</b>
Die Genehmigung erlischt, wenn die Schule nicht binnen eines Jahres eröffnet, wenn der Betrieb aufgegeben oder wenn die Schule ein Jahr lang ohne Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde nicht betrieben wird.	Die Genehmigung erlischt, wenn die Schule nicht binnen <b>des Schuljahres, für welches die Genehmigung erteilt wurde</b> , eröffnet <b>und ab diesem Zeitpunkt durchgängig betrieben wird</b> , wenn der Betrieb aufgegeben oder wenn die Schule ein <b>Schuljahr</b> lang ohne Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde nicht betrieben wird. <b>§ 4 Absatz 2 gilt entsprechend.</b>
<b>§ 7 Untersagung der Leitungs- und Lehrtätigkeit</b>	<b>§ 7 Anzeigepflicht</b>
Die Schulaufsichtsbehörde kann Personen eine Tätigkeit als Schulleiter oder Lehrer an einer Ersatzschule untersagen, wenn sie ein Verhalten zeigen, das bei Schulleitern und Lehrern im Angestelltenverhältnis beim Freistaat Sachsen eine Kündigung rechtfertigen würde oder Tatsachen vorliegen, die sie für die Ausübung einer solchen Tätigkeit ungeeignet erscheinen lassen.	<b>Der Schulträger ist verpflichtet, die Aufnahme und Beendigung der Tätigkeit von Lehrkräften der Schulaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.</b>
<b>§ 8 Anerkennung</b>	<b>§ 8 Anerkennung</b>
(1) Die Schulaufsichtsbehörde verleiht einer Ersatzschule, die die Gewähr dafür bietet, dass sie dauernd die an entsprechende öffentliche Schulen gestellten Anforderungen erfüllt, auf Antrag im Einvernehmen mit der jeweiligen Fachbehörde die Eigenschaft einer staatlich anerkannten Ersatzschule.	(1) Die Schulaufsichtsbehörde verleiht einer Ersatzschule, die die Gewähr dafür bietet, dass sie dauernd die an entsprechende öffentliche Schulen gestellten Anforderungen erfüllt, auf Antrag im Einvernehmen mit der jeweiligen Fachbehörde die Eigenschaft einer staatlich anerkannten Ersatzschule. <b>§ 4 Absatz 2 gilt entsprechend.</b>
(2) Mit der Anerkennung erhält die Ersatzschule das Recht, nach den für öffentliche Schulen geltenden Vorschriften Prüfungen abzuhalten und Zeugnisse zu erteilen. Die Schulaufsichtsbehörde bestimmt die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse.	(2) Mit der Anerkennung erhält die Ersatzschule das Recht, nach den für Schulen in öffentlicher Trägerschaft geltenden Vorschriften Prüfungen abzuhalten und Zeugnisse zu erteilen.
<b>§ 9 (aufgehoben)</b>	

3. Abschnitt: Ergänzungsschulen und freie Unterrichtseinrichtungen	3. Abschnitt: Ergänzungsschulen und freie Unterrichtseinrichtungen
<b>§ 10 Begriff der Ergänzungsschule, Anzeigepflicht</b>	<b>§ 9 Begriff der Ergänzungsschule, Anzeigepflicht</b>
(1) Schulen in freier Trägerschaft, die nicht als Ersatz für öffentliche Schulen dienen, sind Ergänzungsschulen. Sie dürfen keine Bezeichnung führen, die eine Verwechslung mit Ersatzschulen hervorrufen kann.	(1) Schulen in freier Trägerschaft, die nicht als Ersatz für Schulen in öffentlicher Trägerschaft dienen, sind Ergänzungsschulen. Sie dürfen keine Bezeichnung führen, die eine Verwechslung mit Ersatzschulen hervorrufen kann.
(2) Die Eröffnung einer Ergänzungsschule ist der Schulaufsichtsbehörde drei Monate vor Aufnahme des Unterrichts anzuzeigen. Der Anzeige sind der Lehrplan sowie Nachweise über den Schulträger, die Schuleinrichtungen und die Vorbildung des Leiters und der Lehrer beizufügen.	(2) Die Eröffnung einer Ergänzungsschule ist der Schulaufsichtsbehörde drei Monate vor Aufnahme des Unterrichts anzuzeigen. Der Anzeige sind der Lehrplan sowie Nachweise über den Schulträger, die Schuleinrichtungen und die Vorbildung des Leiters und der Lehrkräfte beizufügen; <b>die Frist gemäß Satz 1 beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen.</b>
(3) Nachträgliche wesentliche Änderungen sind unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen nach Absatz 2 unverzüglich anzuzeigen.	(3) Nachträgliche wesentliche Änderungen sind unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen nach Absatz 2 unverzüglich anzuzeigen.
<b>§ 11 Untersagung des Betriebes</b>	<b>§ 10 Untersagung des Betriebes</b>
Die Schulaufsichtsbehörde kann Eröffnung und Betrieb einer Ergänzungsschule untersagen, wenn Schulträger, Lehrer oder Einrichtungen der Ergänzungsschule den Anforderungen nicht entsprechen, die durch Gesetz oder aufgrund von Gesetzen vorgeschrieben oder die zum Schutz der Allgemeinheit an sie zu erteilen sind, und wenn den Mängeln trotz Aufforderung der Schulaufsichtsbehörde innerhalb einer bestimmten Frist nicht abgeholfen worden ist.	Die Schulaufsichtsbehörde kann Eröffnung und Betrieb einer Ergänzungsschule untersagen, wenn Schulträger, Lehrkräfte oder Einrichtungen der Ergänzungsschule den Anforderungen nicht entsprechen, die durch Gesetz oder aufgrund von Gesetzen vorgeschrieben oder die zum Schutz der Allgemeinheit an sie zu erteilen sind, und wenn den Mängeln trotz Aufforderung der Schulaufsichtsbehörde innerhalb einer bestimmten Frist nicht abgeholfen worden ist.

§ 12 Anerkennung	§ 11 Anerkennung
<p>(1) Die Schulaufsichtsbehörde kann einer bewährten Ergänzungsschule, an der ein besonderes pädagogisches oder sonstiges staatliches Interesse besteht, auf Antrag die Eigenschaft einer anerkannten Ergänzungsschule verleihen, wenn sie den Unterricht nach einem von der Schulaufsichtsbehörde genehmigten Lehrplan erteilt.</p>	<p>(1) Die Schulaufsichtsbehörde kann einer bewährten Ergänzungsschule, an der ein besonderes pädagogisches oder sonstiges staatliches Interesse besteht, auf Antrag die Eigenschaft einer staatlich anerkannten Ergänzungsschule verleihen, wenn sie den Unterricht nach einem von der Schulaufsichtsbehörde genehmigten Lehrplan erteilt.</p>
<p>(2) Mit der Anerkennung erhält die Ergänzungsschule das Recht, nach den von der Schulaufsichtsbehörde genehmigten Prüfungsvorschriften Prüfungen abzuhalten. Für den Inhalt der Prüfungsvorschriften gilt § 62 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 298), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 10 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 144) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend. Die Schulaufsichtsbehörde bestimmt die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse.</p>	<p>(2) Mit der Anerkennung erhält die Ergänzungsschule das Recht, nach den von der Schulaufsichtsbehörde genehmigten Prüfungsvorschriften Prüfungen abzuhalten. Für den Inhalt der Prüfungsvorschriften gilt § 62 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen entsprechend. Die Schulaufsichtsbehörde bestimmt die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse.</p>
<p>(3) Internationale Schulen sind Ergänzungsschulen in der Sekundarstufe I oder II, die von der International Baccalaureate Organization anerkannt sind und in denen das "International Baccalaureate Diploma" erreicht werden kann. Sie können darüber hinaus das "International General Certificate of Secondary Education" oder, wenn sie von einer vom United States Department of Education anerkannten regionalen Akkreditierungsbehörde anerkannt sind, das "High School Diploma" anbieten. Durch den Besuch einer staatlich anerkannten Internationalen Schule wird die Schulpflicht erfüllt. Die Vorschriften über die staatliche Finanzhilfe nach diesem Gesetz gelten für staatlich anerkannte Internationale Schulen entsprechend. Der Zuschuss wird von der staatlichen Anerkennung an gewährt, wenn die staatliche Anerkennung mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen erfolgt. Maßgebend ist der für Schüler eines Gymnasiums geltende Schülersatz.</p>	<p>(3) Internationale Schulen sind Ergänzungsschulen in der Sekundarstufe I oder II, die von der International Baccalaureate Organization anerkannt sind und in denen das "International Baccalaureate Diploma" erreicht werden kann. Sie können darüber hinaus das "International General Certificate of Secondary Education" oder, wenn sie von einer vom United States Department of Education anerkannten regionalen Akkreditierungsbehörde anerkannt sind, das "High School Diploma" anbieten. Durch den Besuch einer staatlich anerkannten Internationalen Schule wird die Schulpflicht erfüllt. Die Vorschriften über die staatliche Finanzhilfe nach diesem Gesetz gelten für staatlich anerkannte Internationale Schulen entsprechend. Der Zuschuss wird von der staatlichen Anerkennung an gewährt, wenn die staatliche Anerkennung mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen erfolgt. Maßgebend ist der für Schüler eines Gymnasiums geltende Schülersatz.</p>



<b>§ 13 Freie Unterrichts- und Erziehungseinrichtungen</b>	<b>§ 12 Freie Unterrichts- und Erziehungseinrichtungen</b>
Freie Unterrichts- und Erziehungseinrichtungen sind Einrichtungen, die keinen schulischen Charakter haben. Sie dürfen keine Bezeichnung führen, die eine Verwechslung mit öffentlichen Schulen oder mit Ersatzschulen hervorrufen kann.	Freie Unterrichts- und Erziehungseinrichtungen sind Einrichtungen, die keinen schulischen Charakter haben. Sie dürfen keine Bezeichnung führen, die eine Verwechslung mit öffentlichen Schulen oder mit Ersatzschulen hervorrufen kann.
<b>4. Abschnitt: Staatliche Finanzhilfe</b>	<b>4. Abschnitt: Staatliche Finanzhilfe</b>
<b>§ 14 Voraussetzungen</b>	<b>§ 13 Voraussetzungen</b>
<p>(1) Die als Ersatzschulen genehmigten Schulen in freier Trägerschaft erhalten auf Antrag Zuschüsse des Landes. Zuschüsse werden nicht gezahlt, soweit für die Schulen nach § 2 Nr. 1a in Verbindung mit § 17a oder § 17b des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Krankenhausfinanzierungsgesetz – KHG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 534), in der jeweils geltenden Fassung, eine Kostenerstattung vorgesehen ist. Zuschüsse werden auch dann nicht gezahlt, wenn und soweit eine Kostenerstattung durch einen anderen öffentlichen Träger erfolgt.</p>	<p>(1) <b>Schulträger erhalten für ihre als Ersatzschulen genehmigten und betriebenen Schulen in freier Trägerschaft</b> auf Antrag staatliche Finanzhilfe in Form von Zuschüssen des Landes. <b>§ 4 Absatz 2 gilt entsprechend.</b> Zuschüsse werden nicht gezahlt, soweit für die Schulen nach § 2 Nummer 1a eine Kostenerstattung gemäß den § 17a oder § 17b Krankenhausfinanzierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), das zuletzt durch Artikel 16a des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1133) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, vorgesehen ist. Zuschüsse werden auch dann nicht gezahlt, wenn und soweit eine Kostenerstattung durch einen anderen öffentlichen Träger erfolgt.</p>
<p>(2) Tritt die Schule an die Stelle der im Gebiet eines öffentlichen Schulträgers einzigen öffentlichen Schule dieser Schulart, für welche die Mitwirkung des Freistaates an der Unterhaltung ganz oder teilweise widerrufen worden ist, und wird die Schule unmittelbar oder mittelbar durch den öffentlichen Schulträger bezuschusst oder von ihm in anderer Weise durch geldwerte Leistungen unterstützt, verringert sich die staatliche Finanzhilfe in Höhe dieser Bezuschussung oder Unterstützung.</p>	<p>(2) Tritt die Schule an die Stelle der im Gebiet eines öffentlichen Schulträgers einzigen Schule in öffentlicher Trägerschaft dieser Schulart, für welche die Mitwirkung des Freistaates Sachsen an der Unterhaltung ganz oder teilweise widerrufen worden ist, und wird die Schule unmittelbar oder mittelbar durch den öffentlichen Schulträger bezuschusst oder von ihm in anderer Weise durch geldwerte Leistungen unterstützt, verringert sich der Zuschuss in Höhe dieser Bezuschussung oder Unterstützung.</p>

<p>(3) Der Zuschuss wird erstmals nach Ablauf einer vierjährigen Wartefrist gewährt. Lagen in dem Bildungsgang bis zum Ablauf die Genehmigungsvoraussetzungen nicht durchgängig vor oder wurde der Schulbetrieb unterbrochen, verlängert sich die Wartefrist um den entsprechenden Zeitraum. Die Wartefrist verlängert sich auch um den Zeitraum einer Bezuschussung oder Unterstützung gemäß Absatz 2. Die Sächsische Bildungsagentur kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel von der Wartefrist absehen, wenn aufgrund der Aufnahme des Schulbetriebs eine entsprechende öffentliche Schule nicht eingerichtet wird.</p>	<p>(3) Der <b>volle</b> Zuschuss wird erstmals nach Ablauf einer <b>dreijährigen</b> Wartefrist gewährt. <b>Für die Zeit der Wartefrist wird ein Zuschuss in Höhe von 80 Prozent des Zuschusses gewährt. Jede Genehmigung gemäß § 4 Absatz 2 begründet eine eigene Wartefrist.</b> Lagen bis zum Ablauf <b>der</b> Wartefrist die Genehmigungsvoraussetzungen nicht durchgängig vor oder wurde der Schulbetrieb unterbrochen, verlängert sich die Wartefrist um den entsprechenden Zeitraum. Die Wartefrist verlängert sich auch um den Zeitraum einer Bezuschussung oder Unterstützung gemäß Absatz 2. Die Schulaufsichtsbehörde kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel von der Wartefrist absehen, wenn aufgrund der Aufnahme des Schulbetriebs eine entsprechende Schule in öffentlicher Trägerschaft nicht eingerichtet wird.</p>
<p>(4) Zuschüsse werden nur gewährt, wenn die Schule auf gemeinnütziger Grundlage arbeitet.</p>	<p>(4) <b>Der Zuschuss wird</b> nur gewährt, wenn die Schule auf gemeinnütziger Grundlage arbeitet.</p>
<p>(5) Der Zuschuss wird jeweils für die Dauer eines Schuljahres rückwirkend bewilligt. Es werden Abschläge ausgezahlt.</p>	<p>(5) <b>Der Zuschuss wird</b> jeweils für die Dauer eines Schuljahres rückwirkend bewilligt. Es werden Abschläge ausgezahlt. <b>Der Zuschuss für die Zeit der Wartefrist wird zur Hälfte während der Wartefrist bewilligt und ausgezahlt; zur anderen Hälfte wird er nach der Wartefrist in drei gleichen Teilen jeweils nach Ablauf eines Schuljahres bewilligt und ausgezahlt, soweit die Schule über die Wartefrist hinaus betrieben wird.</b></p>
<p><b>§ 15 Umfang</b></p>	<p><b>§ 14 Umfang</b></p>
<p>(1) Der Zuschuss wird für jeden Schüler eines Bildungsgangs als jährlicher Pauschalbetrag (Schülersausgabensatz) gewährt. Er setzt sich aus folgenden Teilbeträgen je Schüler zusammen:</p>	<p>(1) Der Zuschuss wird für jeden Schüler eines Bildungsgangs als jährlicher Pauschalbetrag (Schülersausgabensatz) gewährt. Er setzt sich aus folgenden Teilbeträgen je Schüler zusammen:</p>
<p>1. den Personalausgaben für Lehrer,</p>	<p>1. den Personalausgaben für Lehrkräfte,</p>

<p>2. den Personalausgaben für pädagogische Unterrichtshilfen an allgemein bildenden Förderschulen für Blinde, geistig Behinderte, Körperbehinderte oder für Erziehungshilfe und</p>	<p>2. den Personalausgaben für pädagogische Unterrichtshilfen an Förderschulen <b>mit den Förderschwerpunkten Sehen, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung oder emotionale und soziale Entwicklung</b> sowie</p>
<p>3. den Sachausgaben.</p>	<p>3. den Sachausgaben: <b>dies sind die Ausgaben für Sachmittel, nichtpädagogisches Personal, Verwaltung und sonstige Leistungen.</b></p>
<p>Die Teilbeträge sind anhand der Absätze 2 bis 4 sowie der Rechtsverordnung nach § 19 Nr. 5 bis 11 zu ermitteln.</p>	<p>Die Teilbeträge <b>gemäß Satz 2 Nummer 1 und 2</b> sind anhand der Absätze 2 bis 4 sowie der Rechtsverordnung nach <b>§ 20 Nummer 6 bis 14</b> zu ermitteln. <b>Der Teilbetrag gemäß Satz 2 Nummer 3 ergibt sich aus Absatz 5.</b></p>
<p>(2) Ein Schülerausgabensatz wird für jeden Schüler gewährt, der an der Schule beschult wird. Verlängert der Schulträger die Ausbildungsdauer, erhält er den Zuschuss nur für die Dauer des Bildungsgangs an einer öffentlichen Schule. Für einen mehrfachbehinderten oder schwerstmehrfachbehinderten Schüler einer allgemein bildenden Förderschule erhöht sich der gemäß Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und gegebenenfalls Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 zu gewährende Betrag nach Maßgabe von Art und Umfang der Behinderung um bis zu 100 Prozent; die Sächsische Bildungsagentur stellt die Mehrfachbehinderung oder Schwerstmehrfachbehinderung aufgrund fachlicher Gutachten fest.</p>	<p>(2) Ein Schülerausgabensatz wird für jeden Schüler gewährt, der an der Schule beschult wird. <b>Dabei gelten folgende Maßgaben:</b></p>
	<p><b>1. Ein Schüler wird beschult, wenn er am maßgeblichen Stichtag aufgrund eines Vertragsverhältnisses am Unterricht teilnimmt oder entschuldigt nicht teilnimmt. Ist das Vertragsverhältnis am Stichtag bereits gekündigt und hat der Schüler den Schulbesuch am Stichtag bereits endgültig beendet oder abgebrochen, gilt er nicht als beschult.</b></p>
	<p><b>2. Verlängert der Schulträger die Ausbildungsdauer, erhält er die staatliche Finanzhilfe nur für die Dauer des Bildungsgangs an einer Schule in öffentlicher Trägerschaft.</b></p>

	<p><b>3. Wird ein Schüler mit durch die Schulaufsichtsbehörde festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf teilweise an einer Schule in öffentlicher Trägerschaft statt an der Schule in freier Trägerschaft unterrichtet, verringert sich der Schülersatz entsprechend. Für einen Schüler der ohne durch die Schulaufsichtsbehörde festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf an einer Förderschule in freier Trägerschaft unterrichtet wird, erhält der Schulträger den Schülersatz der Schulart, die der Schüler ohne Unterrichtung an einer Förderschule besuchen würde.</b></p>
	<p><b>4. Für einen mehrfachbehinderten oder schwerstmehrfachbehinderten Schüler einer Förderschule erhöht sich der gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und gegebenenfalls der gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 zu gewährende Teilbetrag für zusätzliche pädagogisch notwendige Leistungen nach Maßgabe von Art und Umfang der Behinderung um bis zu 100 Prozent; die Schulaufsichtsbehörde stellt die Mehrfachbehinderung oder Schwerstmehrfachbehinderung aufgrund fachlicher Gutachten fest und bestimmt den Erhöhungsprozentsatz.</b></p>
	<p><b>5. Für einen Schüler mit durch die Schulaufsichtsbehörde festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf, der an einer allgemeinbildenden Schule mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde inklusiv unterrichtet wird, erhält der Schulträger den Schülersatz oder den nach Nummer 4 erhöhten Schülersatz des Förderschultyps, den der Schüler ohne inklusive Unterrichtung besuchen würde; dies gilt ab dem Zeitpunkt, für den die Schulaufsichtsbehörde das Vorliegen der personellen, sächlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die inklusive Unterrichtung feststellt. Findet die inklusive Unterrichtung an einer berufsbildenden Schule statt, gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Schulträger den Schülersatz oder den nach Nummer 4 erhöhten Schülersatz des Förderschwerpunkts erhält, den der Schüler vor Beginn der berufsbildenden Unterrichtung besucht hat oder ohne inklusive Unterrichtung besucht hätte; Gleiches gilt für die Unterrichtung an Schulen des zweiten Bildungsweges. Absatz 3 Satz 2 findet keine Anwendung.</b></p>

(3) Die Personalausgaben für Lehrer je Schüler berechnen sich wie folgt:	(3) Die Personalausgaben für Lehrkräfte je Schüler berechnen sich wie folgt:
$\frac{\text{Unterrichtsstunden} \times \text{Jahresentgelt} \times 0,8}{\text{Jahreslehrerstunden} \times \text{Klassenstufen} \times \text{Schüler je Klasse}} \times 1,06.$	$\frac{\text{Unterrichtsstunden} \times \text{Jahresentgelt} \times 0,9}{\text{Jahreslehrerstunden} \times \text{Klassenstufen} \times \text{Schüler je Klasse}} \times \text{bedarfserhöhender Faktor}$
Es gelten folgende Maßgaben:	<b>Bei allgemeinbildenden und berufsbildenden Förderschulen wird der Faktor 0,9 durch den Faktor 1,0 ersetzt. Der bedarfserhöhende Faktor beträgt</b>
1. für Schüler einer allgemeinbildenden Schule mit Ausnahme der allgemeinbildenden Förderschulen wird der Faktor 0,8 durch den Faktor 0,9 ersetzt, wenn in der jeweils bezuschussten Klassen- oder Jahrgangsstufe die gemäß § 4a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 SchulG errechneten Mindestschülerzahlen erreicht werden;	<b>1. für Grundschulen: 1,1190;</b>
2. bei allgemeinbildenden Förderschulen und berufsbildenden Förderschulen wird der Faktor 0,8 durch den Faktor 1,0 ersetzt;	<b>2. für allgemeinbildende Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sehen: 1,1006;</b>
3. bei berufsbildenden Schulen wird der Faktor 1,06 durch den Faktor 1,05 ersetzt;	<b>3. für allgemeinbildende Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Hören: 1,0786;</b>
4. bei berufsbildenden Förderschulen wird der Faktor 1,06 durch den Faktor 1,7 ersetzt;	<b>4. für allgemeinbildende Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung: 1,0857;</b>
5. bei berufsbildenden Schulen einschließlich der berufsbildenden Förderschulen wird die Berechnung für den ausschließlich theoretischen Unterricht, den ausschließlich fachpraktischen Unterricht und die fachliche Begleitung von Praktika oder von berufspraktischen Ausbildungen getrennt durchgeführt;	<b>5. für allgemeinbildende Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung: 1,0744;</b>



<p>6. für Schüler, für die sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wurde und die entsprechend § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die integrative Unterrichtung von Schülern in öffentlichen Schulen im Freistaat Sachsen (Schulintegrationsverordnung – SchIVO) vom 3. August 2004 (SächsGVBl. S. 350, 416), in der jeweils geltenden Fassung, integrativ unterrichtet werden, werden die Personalausgaben auf die Personalausgaben des Förderschultyps erhöht, den die Schüler nach ihrer Art der Behinderung ohne integrative Unterrichtung besuchen würden; Nummer 2 findet keine Anwendung und</p>	<p><b>6. für allgemeinbildende Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen: 1,0781;</b></p>
<p>7. bei allgemeinbildenden Schulen, die bereits im Schuljahr 2010/2011 als genehmigte Ersatzschulen betrieben wurden, mit Ausnahme der allgemeinbildenden Förderschulen, wird der Faktor 0,8 durch den Faktor 0,9 ersetzt.</p>	<p><b>7. für allgemeinbildende Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sprache: 1,0694;</b></p>
	<p><b>8. für allgemeinbildende Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung: 1,0842;</b></p>
	<p><b>9. für Klinik- und Krankenhausschulen: 1,1204;</b></p>
	<p><b>10. für Oberschulen und Abendoberschulen: 1,1071;</b></p>
	<p><b>11. für Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs: 1,1617;</b></p>
	<p><b>12. für berufsbildende Schulen: 1,1245;</b></p>

<p>Das Jahresentgelt ist das im jeweils vorangegangenen Schuljahr für Lehrer an öffentlichen Schulen im Freistaat Sachsen gezahlte durchschnittliche Bruttoentgelt eines Lehrers zuzüglich der pauschalierten Arbeitgeberanteile zu den Zweigen der Sozialversicherungen sowie zur Zusatzversorgung an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder; maßgebend sind die für die entsprechende Schulart an öffentlichen Schulen im Freistaat Sachsen geltenden Entgeltgruppen. Die Sätze 2 und 3 gelten für pädagogische Unterrichtshilfen entsprechend; die Personalausgaben für pädagogische Unterrichtshilfen berechnen sich, indem das Jahresentgelt mit den für entsprechende öffentliche Schulen geltenden Stellenanteilen je Klasse multipliziert und durch die Zahl der Schüler je Klasse geteilt wird.</p>	<p>Das Jahresentgelt ist das im jeweils vorangegangenen Schuljahr für angestellte Lehrkräfte <b>und Schulleiter</b> an Schulen in öffentlicher Trägerschaft im Freistaat Sachsen gezahlte durchschnittliche Bruttoentgelt zuzüglich der pauschalierten Arbeitgeberanteile zu den Zweigen der Sozialversicherungen sowie zur Zusatzversorgung an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder; maßgebend sind die für die entsprechende Schulart an Schulen in öffentlicher Trägerschaft im Freistaat Sachsen geltenden Entgeltgruppen <b>und die den geltenden Besoldungsgruppen entsprechenden Entgeltgruppen. Für die Schularten im berufsbildenden Bereich wird nur ein Jahresentgelt errechnet.</b></p>
	<p>Die Personalausgaben für pädagogische Unterrichtshilfen berechnen sich, indem das durchschnittliche Jahresentgelt mit den für entsprechende Schulen in öffentlicher Trägerschaft geltenden Stellenanteilen je Klasse multipliziert und durch die Zahl der Schüler je Klasse geteilt wird. Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.</p>
<p>(4) Die Sachausgaben je Schüler betragen 25 Prozent der Personalausgaben für Lehrer je Schüler im Schuljahr 2007/2008, wobei für allgemein bildende Förderschulen die Erhöhung gemäß Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 1 nicht zu berücksichtigen ist. Mindestens alle vier Jahre prüft das Staatsministerium für Kultus und Sport unter Berücksichtigung der in § 19 Nr. 13 genannten Unterlagen, ob Anlass für eine Änderung von Satz 1 besteht.</p>	<p><b>(5) Die Sachausgaben gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 betragen im Schuljahr 2015/2016 je Schüler</b></p>
	<p><b>1. einer Grundschule: 1 349 Euro;</b></p>
	<p><b>2. einer allgemeinbildenden Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Sehen: 3 324 Euro;</b></p>
	<p><b>3. einer allgemeinbildenden Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Hören: 3 388 Euro;</b></p>

	<b>4. einer allgemeinbildenden Förderschule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung: 5 314 Euro;</b>
	<b>5. einer allgemeinbildenden Förderschule mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung: 6 926 Euro;</b>
	<b>6. einer allgemeinbildenden Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen: 2 287 Euro;</b>
	<b>7. einer allgemeinbildenden Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Sprache: 2 107 Euro;</b>
	<b>8. einer allgemeinbildenden Förderschule mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung: 3 073 Euro;</b>
	<b>9. einer Klinik- und Krankenhausschule: 899 Euro;</b>
	<b>10. einer Oberschule: 1 442 Euro;</b>
	<b>11. eines Gymnasiums: 1 422 Euro;</b>
	<b>12. einer berufsbildenden Schule in Vollzeit, außer berufsbildender Förderschule: 1 303 Euro; für das Berufliche Gymnasium erhöht sich dieser Betrag auf 1 344 Euro, für die einjährige Fachoberschule auf 1 374 Euro und für die zweijährige Fachoberschule auf 1 339 Euro;</b>
	<b>13. einer berufsbildenden Schule in Teilzeit, außer berufsbildender Förderschule: 569 Euro;</b>
	<b>14. einer berufsbildenden Förderschule in Vollzeit, außer berufsbildende Förderschulen für Blinde und Sehbehinderte sowie für Hörgeschädigte: 1 856 Euro;</b>



	15. einer berufsbildenden Förderschule in Teilzeit, außer berufsbildende Förderschulen für Blinde und Sehbehinderte sowie für Hörgeschädigte: 790 Euro;
	16. einer berufsbildenden Förderschule für Blinde und Sehbehinderte in Vollzeit: 3 324 Euro; in Teilzeit reduziert sich dieser Betrag auf 1 377 Euro;
	17. einer berufsbildenden Förderschule für Hörgeschädigte in Vollzeit: 3 324 Euro; in Teilzeit reduziert sich dieser Betrag auf 1 377 Euro;
	18. einer Abendoberschule: 640 Euro;
	19. eines Abendgymnasiums: 915 Euro;
	20. eines Kollegs: 753 Euro;
	Die Beträge werden durch das Staatsministerium für Kultus schuljährlich jeweils ab 1. August anhand des durch das Statistische Landesamt des Freistaates Sachsen ermittelten Verbraucherpreisindex zur Steigerung der Verbraucherpreise angepasst, wobei die Jahressteuerungsrate von Juni des vorangegangenen Jahres bis Juni des laufenden Jahres zugrunde gelegt wird. Es wird auf volle Eurobeträge gerundet.
(5) Erhebt der Schulträger einer Förderschule ein Schulgeld, verringert sich der Schülersatz in Höhe dieses Schulgeldes.	(6) Auf der Grundlage der Kostenentwicklung des Schulwesens in öffentlicher Trägerschaft und unter Einbeziehung der tatsächlichen Entwicklung des Schulwesens in freier Trägerschaft überprüft die Sächsische Staatsregierung spätestens nach Ablauf von vier Schuljahren, ob Anlass für eine Änderung der Absätze 1 bis 4 besteht und berichtet darüber dem Sächsischen Landtag.
	<b>§ 15 Teilhabeanspruch</b>
	Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft sind in der Nutzung von staatlichen Angeboten der Lehrerfortbildung, Lehrerweiterbildung, Schulevaluation und Unterstützung, einschließlich der Tätigkeit der Schulpsychologen, gleichberechtigt.
<b>§ 16 Bauzuschuss</b>	<b>§ 16 Mitwirkungspflicht</b>

<p>(1) Für notwendige Baumaßnahmen kann der Schulträger einer als Ersatzschule genehmigten Schule nach Maßgabe des Haushaltsplanes und der für öffentliche Schulen geltenden Bestimmungen einen Zuschuss erhalten, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an dem Betrieb der Schule besteht. Förderschulen mit landesweiter Bedeutung können bis zu 100 vom Hundert der erforderlichen Baukosten Zuschüsse erhalten.</p>	<p><b>Träger von Schulen, für die staatliche Finanzhilfe beantragt wird, sind verpflichtet, der Schulaufsichtsbehörde für Zwecke der Überprüfung gemäß § 14 Absatz 6 in regelmäßigen Abständen Auskünfte zu den Einnahmen und Ausgaben für diese Schulen zu erteilen.</b></p>
<p>(2) Bei zweckfremder Nutzung oder Verwendung der nach Absatz 1 geförderten Schulanlagen steht dem Freistaat Sachsen ein Anspruch auf Wertausgleich zu.</p>	
<p>(3) Für die Aufhebung von Zuwendungsbescheiden gelten die haushaltsrechtlichen Bestimmungen.</p>	
<p><b>5. Abschnitt: Ordnungswidrigkeiten, Übergangs- und Schlussbestimmungen</b></p>	<p><b>5. Abschnitt: Schulaufsicht, Ordnungswidrigkeiten, Übergangs- und Schlussbestimmungen</b></p>
<p>§ 17 alt</p>	<p>§ 18 neu</p> 
<p>§ 18 alt</p>	<p>§ 17 neu</p> 
<p><b>§ 17 Ordnungswidrigkeiten</b></p>	<p><b>§ 18 Ordnungswidrigkeiten</b></p>
<p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p>	<p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p>
<p>1. ohne Genehmigung eine Ersatzschule betreibt oder leitet;</p>	<p>1. <b>eine nicht genehmigte</b> Ersatzschule betreibt oder leitet;</p>
<p>2. eine Ergänzungsschule eröffnet oder betreibt, obwohl ihm dies untersagt ist;</p>	<p>2. <b>gegen die Pflicht verstößt, die Aufnahme und Beendigung der Tätigkeit von Lehrkräften unverzüglich der Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen;</b></p>

3. eine Ersatzschule leitet oder an einer solchen Schule unterrichtet, obwohl ihm dies untersagt ist;	<b>3. einen Schulleiter oder eine Lehrkraft, deren Einsatz an einer Schule in freier Trägerschaft untersagt worden ist, in der entsprechenden Funktion beschäftigt;</b>
4. eine Person, der die Leitung oder der Unterricht an einer Schule in freier Trägerschaft untersagt worden ist, in der entsprechenden Funktion beschäftigt;	<b>4. gegen die Pflicht verstößt, der Schulaufsichtsbehörde in regelmäßigen Abständen Auskünfte gemäß § 16 zu erteilen;</b>
5. gegen die Anzeigepflicht von Ergänzungsschulen verstößt;	<b>5. gegen die Pflicht verstößt, Unterlagen und Dateien gemäß § 17 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 in einem prüffähigen Zustand bereitzuhalten und der Schulaufsichtsbehörde auf Aufforderung unverzüglich zur Einsichtnahme zu übersenden sowie Auskünfte, erforderlichenfalls einschließlich personenbezogener Daten, zu erteilen;</b>
6. eine Einrichtung unter einer Bezeichnung betreibt, die gegen § 2 Abs. 3 oder § 4 Abs. 1 oder § 10 Abs. 1 oder § 13 Satz 2 verstößt.	6. gegen die Anzeigepflicht von Ergänzungsschulen verstößt;
	7. eine Ergänzungsschule eröffnet oder betreibt, obwohl ihm dies untersagt ist oder
	8. eine Einrichtung unter einer Bezeichnung betreibt, die gegen § 2 Absatz 3, § 4 Absatz 1 Satz 2, § 9 Absatz 1 Satz 2 oder § 12 Satz 2 verstößt.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.	(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße <b>bis zu 25 000 Euro</b> geahndet werden.
(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Sächsische Bildungsagentur.	(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 <b>Absatz 1 Nummer 1</b> des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Sächsische Bildungsagentur.
<b>§ 18 Schulaufsicht und Schulaufsichtsbehörden</b>	<b>§ 17 Schulaufsicht und Schulaufsichtsbehörden</b>

<p>(1) Die Schulaufsicht richtet sich nach den §§ 58, 59 Schulgesetz.</p>	<p><b>(1) Die Schulaufsicht umfasst die Beratung der Schulen und die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes sowie der durch dieses Gesetz oder in anderen Rechtsvorschriften für anwendbar erklärten schulrechtlichen Bestimmungen.</b></p>
<p>(2) Schulaufsichtsbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist das Staatsministerium für Kultus und Sport, das der Sächsischen Bildungsagentur durch Rechtsverordnung Aufgaben übertragen kann.</p>	<p><b>(2) Die Schulaufsichtsbehörden achten die pädagogische Eigenverantwortung der Schule und des Lehrers. Bedienstete und Beauftragte der Schulaufsichtsbehörden sind für Zwecke der Schulaufsicht insbesondere befugt,</b></p>
<p>(3) <i>aufgehoben</i></p>	<p><b>1. während der allgemeinen Geschäftszeiten und in der Regel nach Ankündigung die Räumlichkeiten und Unterrichtsstätten der Schule, insbesondere zu Unterrichtsbesuchen, zu betreten sowie</b></p>
	<p><b>2. schulbezogene Unterlagen und Dateien des Schulträgers, die für die Genehmigungsanforderungen, die Anerkennungsanforderungen und die staatliche Finanzhilfe maßgeblich sind, einzusehen und zu vervielfältigen.</b></p>
	<p><b>Der Schulträger ist verpflichtet, die Unterlagen und Dateien gemäß Satz 2 Nummer 2 in einem prüffähigen Zustand bereitzuhalten und den Schulaufsichtsbehörden auf Aufforderung unverzüglich zur Einsichtnahme zu übersenden. Er hat alle notwendigen Auskünfte, erforderlichenfalls einschließlich personenbezogener Daten, zu erteilen.</b></p>
	<p><b>(3) Die Schulaufsichtsbehörde soll dem Schulträger den Einsatz eines Schulleiters oder einer Lehrkraft ganz oder teilweise untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person persönlich oder aufgrund einer unzureichenden wissenschaftlichen Ausbildung fachlich oder pädagogisch für die Tätigkeit nicht geeignet ist.</b></p>

	<b>(4) Schulaufsichtsbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist die Sächsische Bildungsagentur. Oberste Schulaufsichtsbehörde ist das Sächsische Staatsministerium für Kultus.</b>
<b>§ 18 a Beurlaubung und Anrechnung von Beschäftigungszeiten</b>	<b>§ 19 Beurlaubung und Anrechnung von Beschäftigungszeiten</b>
Lehrer öffentlicher Schulen werden auf ihren Antrag zur Dienstleistung an Schulen in freier Trägerschaft befristet für insgesamt höchstens drei Jahre beurlaubt. Die Beurlaubung wird abgelehnt, sofern ein dringendes dienstliches Interesse, insbesondere die Absicherung des Unterrichts an öffentlichen Schulen, entgegensteht. Die Dienstleistung als Lehrer an Schulen in freier Trägerschaft kann bei einer Verwendung als Lehrer im öffentlichen Dienst auf die Beschäftigungszeit angerechnet werden.	Lehrkräfte an Schulen in öffentlicher Trägerschaft werden auf ihren Antrag zur Dienstleistung an Schulen in freier Trägerschaft befristet für insgesamt höchstens drei Jahre beurlaubt. Die Beurlaubung wird abgelehnt, sofern ein dringendes dienstliches Interesse, insbesondere die Absicherung des Unterrichts an Schulen in öffentlicher Trägerschaft, entgegensteht. Die Dienstleistung als Lehrkraft an Schulen in freier Trägerschaft kann bei einer Verwendung als Lehrkraft im öffentlichen Dienst auf die Beschäftigungszeit angerechnet werden.
<b>§ 19 Rechtsverordnungen</b>	<b>§ 20 Rechtsverordnungen</b>
Das Staatsministerium für Kultus und Sport wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die näheren Bestimmungen zu erlassen über:	Das Staatsministerium für Kultus wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die näheren Bestimmungen zu erlassen über:
1. die Genehmigung und Anerkennung von Ersatzschulen;	1. die Genehmigung und Anerkennung von Ersatzschulen;
2. die Anzeige und Anerkennung von Ergänzungsschulen;	2. die Anzeige und Anerkennung von Ergänzungsschulen;
3. die Prüfungsordnungen;	3. die Prüfungsordnungen;
4. die Aufnahme, Versetzung, Prüfung und über die Zeugnisse der Schüler der anerkannten Ersatzschulen;	4. die Aufnahme, Versetzung, Prüfung und Zeugnisse der Schüler der anerkannten Ersatzschulen;

	<p><b>5. Aufbewahrungspflichten für schulbezogene Unterlagen und Dateien des Schulträgers, die für die Genehmigungsanforderungen, die Anerkennungsanforderungen und die staatliche Finanzhilfe maßgeblich sind, auch über die Zeit des Betriebs der Schule hinaus; dabei können insbesondere Fristen für die Aufbewahrung bestimmt werden;</b></p>
<p>5. das Antragsverfahren für die Genehmigung, die Anerkennung und die staatliche Finanzhilfe; dabei können die vorzulegenden Unterlagen, Stichtage, insbesondere zur Ermittlung der Schülerzahl, und Ausschlussfristen bestimmt werden;</p>	<p>6. das Antragsverfahren für die Genehmigung, die Anerkennung und die staatliche Finanzhilfe für Ersatzschulen; dabei können <b>der zeitliche und organisatorische Ablauf der Verfahren</b>, die vorzulegenden Unterlagen <b>zur Ermittlung der Voraussetzungen nach den §§ 5, 6, 8 und 13, des Umfangs gemäß § 14</b> sowie Stichtage, insbesondere zur Ermittlung der Schülerzahl, und Ausschlussfristen bestimmt werden;</p>
<p>6. das Nähere zu § 14 Abs. 5;</p>	<p>7. das Nähere zu § 13 Absatz 5;</p>
<p>7. die Zahl der Unterrichtsstunden gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 nach der für den entsprechenden einzügigen Bildungsgang an öffentlichen Schulen im Freistaat Sachsen geltenden Stundentafel ohne Ergänzungsbereich; dabei sind vierzig Unterrichtswochen im Jahr zugrunde zu legen; in begründeten Fällen kann von dieser Stundentafel abgewichen werden;</p>	<p>8. die Zahl der Unterrichtsstunden gemäß § 14 Absatz 3 Satz 1 nach der für den entsprechenden einzügigen Bildungsgang an Schulen in öffentlicher Trägerschaft im Freistaat Sachsen geltenden Stundentafel ohne Ergänzungsbereich; dabei sind 40 Unterrichtswochen im Jahr zugrunde zu legen; in begründeten Fällen kann von dieser Stundentafel abgewichen werden;</p>
<p>8. die für das Jahresentgelt maßgebenden Entgeltgruppen gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1; dabei kann bei Geltung unterschiedlicher Entgeltgruppen für dieselbe Schulart die Entgeltgruppe festgelegt werden, in der die Mehrheit der Lehrer dieser Schulart an öffentlichen Schulen im Freistaat Sachsen im Haushaltsjahr 2006 eingruppiert war, oder eine dieser Entgeltgruppen oder eine zwischen ihnen liegende Entgeltgruppe festgelegt werden; für berufsbildende Schulen einschließlich der berufsbildenden Förderschulen wird zudem gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 in der am 1. August 2007 geltenden Fassung unterschieden;</p>	<p><b>9. die Zuordnung der maßgebenden Besoldungsgruppen zu den Entgeltgruppen gemäß § 14 Absatz 3 Satz 1 und 4;</b></p>

<p>9. die Zahl der Jahreslehrerstunden gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 nach den für den entsprechenden Bildungsgang an öffentlichen Schulen im Freistaat Sachsen geltenden Regelstundenmaßen; dabei sind vierzig Unterrichtswochen im Jahr zugrunde zu legen; in begründeten Fällen kann von diesen Regelstundenmaßen abgewichen werden;</p>	<p><b>10.</b> die Zahl der Jahreslehrerstunden gemäß § <b>14 Absatz 3 Satz 1</b> nach den für den entsprechenden Bildungsgang an Schulen in öffentlicher Trägerschaft im Freistaat Sachsen geltenden Regelstundenmaßen; dabei sind 40 Unterrichtswochen im Jahr zugrunde zu legen; in begründeten Fällen kann von diesen Regelstundenmaßen abgewichen werden;</p>
<p>10. die Zahl der Klassenstufen gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1; dabei ist die Zahl der Klassenstufen oder Jahrgangsstufen des entsprechenden Bildungsgangs einer öffentlichen Schule im Freistaat Sachsen zugrunde zu legen; von ihr kann in begründeten Fällen abgewichen werden;</p>	<p><b>11.</b> die Zahl der Klassenstufen gemäß § <b>14 Absatz 3 Satz 1</b>; dabei ist die Zahl der Klassenstufen oder Jahrgangsstufen des entsprechenden Bildungsgangs einer Schule in öffentlicher Trägerschaft im Freistaat Sachsen zugrunde zu legen; von ihr kann in begründeten Fällen abgewichen werden;</p>
<p>11. die Zahl der Schüler je Klasse gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1; dabei ist der für die entsprechende Schulart an öffentlichen Schulen im Freistaat Sachsen geltende Klassenrichtwert zugrunde zu legen; gelten unterschiedliche Klassenrichtwerte für dieselbe Schulart oder denselben Förderschultyp, kann einer von ihnen oder ein zwischen ihnen liegender Klassenrichtwert festgelegt werden;</p>	<p><b>12.</b> die Zahl der Schüler je Klasse gemäß § <b>14 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4</b>; dabei ist der für die entsprechende Schulart an Schulen in öffentlicher Trägerschaft im Freistaat Sachsen geltende Klassenrichtwert zugrunde zu legen; gelten unterschiedliche Klassenrichtwerte für dieselbe Schulart oder denselben Förderschultyp, kann einer von ihnen oder ein zwischen ihnen liegender Klassenrichtwert festgelegt werden;</p>
	<p><b>13.</b> die Zahl der Stellenanteile je Klasse gemäß § <b>14 Absatz 4</b>; dabei ist der entsprechende Wert für Schulen in öffentlicher Trägerschaft zugrunde zu legen;</p>
	<p><b>14.</b> eine schuljährliche Anpassung des bedarfserhöhenden Faktors gemäß § <b>14 Absatz 3 Satz 3</b> auf der Grundlage der im jeweils vorangegangenen Schuljahr bei Schulen in öffentlicher Trägerschaft zu den für sie bestimmten Stichtagen erhobenen Daten, dabei kann weiterhin auf geeignete Durchschnittswerte zurückgegriffen werden; im Ergänzungsbereich sollen nur diejenigen Bestandteile berücksichtigt werden, die nicht für zusätzliche Bildungsangebote in den Schulen oder schulübergreifende Projekte verwendet werden;</p>

12. die Erklärung von Schulen in freier Trägerschaft, die nicht die Anforderungen des § 3 erfüllen, zu Ersatzschulen, wenn ein wichtiges öffentliches Interesse besteht, und	15. die Erklärung von Schulen in freier Trägerschaft, die nicht die Anforderungen des § 3 <b>Absatz 1</b> erfüllen, zu Ersatzschulen, wenn ein wichtiges öffentliches Interesse besteht, und
13. die Erbringung und Prüfung des Nachweises der zweckentsprechenden Verwendung der Zuschüsse sowie die einzureichenden Unterlagen; dabei können	<del>13. die Erbringung und Prüfung des Nachweises der zweckentsprechenden Verwendung der Zuschüsse sowie die einzureichenden Unterlagen; dabei können</del>
a) Fristen für die Vorlage des Nachweises,	<del>a) Fristen für die Vorlage des Nachweises,</del>
b) ein Zurückbehaltungsrecht für weitere Zuschüsse bei nicht fristgerechter Vorlage,	<del>b) ein Zurückbehaltungsrecht für weitere Zuschüsse bei nicht fristgerechter Vorlage,</del>
c) Pflichten des Schulträgers zur Aufbewahrung von Unterlagen und Dateien,	<del>c) Pflichten des Schulträgers zur Aufbewahrung von Unterlagen und Dateien,</del>
d) ein Prozentsatz des Zuschusses, bis zu dessen Höhe Ausgaben für die Geschäftsführung des Schulträgers als Ausgaben für den Schulbetrieb gelten, und	<del>d) ein Prozentsatz des Zuschusses, bis zu dessen Höhe Ausgaben für die Geschäftsführung des Schulträgers als Ausgaben für den Schulbetrieb gelten, und</del>
e) für den Fall, dass die zweckentsprechende Verwendung nicht nachgewiesen wird, die Aufhebung der Bewilligung der staatlichen Finanzhilfe, ihre Erstattung und die Verrechnung mit weiteren Zuschüssen	<del>e) für den Fall, dass die zweckentsprechende Verwendung nicht nachgewiesen wird, die Aufhebung der Bewilligung der staatlichen Finanzhilfe, ihre Erstattung und die Verrechnung mit weiteren Zuschüssen</del>
festgelegt werden.	<del>festgelegt werden.</del>



	<p><b>16. ein Zurückbehaltungsrecht für weitere Abschläge der staatlichen Finanzhilfe bei nicht fristgerechter Vorlage der zur Bewilligung der Finanzhilfe erforderlichen Unterlagen;</b></p>
	<p><b>17. das Anzeigeverfahren für Lehrkräfte gemäß § 7; dabei können der zeitliche und organisatorische Ablauf des Verfahrens sowie die vorzulegenden Unterlagen zur Ermittlung der Voraussetzungen gemäß § 7 bestimmt werden;</b></p>
	<p><b>18. die Mitwirkungspflicht nach § 16; dabei können der Umfang der Auskunftspflicht, die vorzulegenden Unterlagen, Formen und Fristen bestimmt werden;</b></p>
	<p><b>19. das Verfahren zur Bestimmung des Erhöhungsprozentsatzes bei Vorliegen einer Mehrfach- oder Schwerstmehrfachbehinderung nach § 14 Absatz 2 Satz 2 Nr. 4; dabei können insbesondere Fristen und die zu berücksichtigenden Unterlagen bestimmt werden und</b></p>
	<p><b>20. einen erhöhten Zuschuss gemäß § 14 Absatz 1 in Verbindung mit § 14 Absatz 3 und 5 für den zusätzlichen Bedarf sorbischer Schulen in freier Trägerschaft, die entsprechend § 2 Absatz 2 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen betrieben werden.</b></p>
	<p><b>§ 21 Einschränkung eines Grundrechts</b></p>
	<p><b>Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung nach Artikel 33 der Verfassung des Freistaates Sachsen wird durch § 17 Absatz 2 eingeschränkt.</b></p>

§ 19a Übergangsvorschriften	§ 22 Übergangsvorschriften
(1) Internationale Schulen, die bereits im Schuljahr 2006/2007 staatliche Finanzhilfe erhielten, gelten als mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen staatlich anerkannte Ergänzungsschulen.	(1) Die vor dem 1. August 2015 des Gesetzes durchlaufene Wartefrist wird auf den Lauf der Wartefrist gemäß § 13 Absatz 3 angerechnet.
(2) Der Lauf von Wartefristen nach dem vor dem 1. August 2007 geltenden Recht wird auf den Lauf von Wartefristen nach § 14 Abs. 3 angerechnet.	(2) Der Zuschuss gemäß § 13 Absatz 3 Satz 2 wird für die Zeit der Wartefrist geleistet, die ab dem 1. August 2015 des Gesetzes durchlaufen wird.
	(3) Internationale Schulen, die bereits im Schuljahr 2006/2007 staatliche Finanzhilfe erhielten, gelten als mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen staatlich anerkannte Ergänzungsschulen.
(3) § 14 Abs. 2 und 3 Satz 3 findet für solche Schulen keine Anwendung, die bereits im Schuljahr 2006/2007 als genehmigte Ersatzschulen betrieben wurden.	(4) § 13 Absatz 2 und 3 Satz 5 findet für solche Schulen keine Anwendung, die bereits im Schuljahr 2006/2007 als genehmigte Ersatzschulen betrieben wurden.
(4) Für Schulen, die bereits im Schuljahr 2010/2011 als genehmigte Ersatzschulen betrieben wurden, findet § 14 Abs. 3 Satz 1 in der vor dem 1. August 2011 geltenden Fassung Anwendung.	(5) Für die Berechnung der Schülerausgabensätze für Schüler an berufsbildenden Förderschulen gilt § 14 Absatz 3 Satz 3 Nr. 12 dieses Gesetzes mit der Maßgabe, dass der bedarfserhöhende Faktor für das Schuljahr 2015/2016 auf 1,7, für das Schuljahr 2016/2017 auf 1,5 und für das Schuljahr 2017/2018 auf 1,3 festgelegt wird. In dieser Übergangszeit wird höchstens der für das Schuljahr 2014/2015 auf der Grundlage des bis zum 31. Juli 2015 geltenden Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft vom 4. Februar 1992 (SächsGVBl. S. 37), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387) geändert worden ist, festgesetzte Schülerausgabensatz gewährt.
(5) Für das Schuljahr 2009/2010 wird das auf der Grundlage des § 15 Abs. 3 Satz 3 ermittelte Jahresentgelt für Lehrer um 4,5 Prozent erhöht.	entfällt

<p>(6) Die §§ 14, 15 dieses Gesetzes und § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 und 2 Satz 1 und 2, § 4 Abs. 1, 4 und 5 sowie § 5 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Gewährung von Zuschüssen für Schulen in freier Trägerschaft vom 16. Dezember 1997 (SächsGVBl. S. 682), die zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 14. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 167, 178) geändert worden ist, finden jeweils in der vor dem 1. August 2007 geltenden Fassung für solche Schüler berufsbildender Schulen, einschließlich berufsbildender Förderschulen, bis zum Ende ihrer Beschulung im jeweiligen Bildungsgang Anwendung, die bereits im Schuljahr 2006/2007 an der Ersatzschule in demselben Bildungsgang beschult wurden. Es wird mindestens der Betrag gewährt, der sich bei Anwendung des § 15 in Verbindung mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und Sport über die Gewährung von Zuschüssen für Schulen in freier Trägerschaft (Zuschussverordnung – ZuschussVO) vom 16. Mai 2007 (SächsGVBl. S. 176), in der jeweils geltenden Fassung, ergäbe. Die staatliche Finanzhilfe gemäß Sätzen 1 und 2 ist auf die nachgewiesenen tatsächlichen Ausgaben des laufenden Schulbetriebs beschränkt.</p>	<p><b>entfällt</b></p>
<p>(7) Die Erstattung von staatlicher Finanzhilfe, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2008 aufgrund von § 15 dieses Gesetzes in der vor dem 1. August 2007 geltenden Fassung gezahlt wurde, ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, sofern</p>	<p><b>(6)</b> Die Erstattung von staatlicher Finanzhilfe, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2008 aufgrund von § 15 dieses Gesetzes in der vor dem 1. August 2007 geltenden Fassung gezahlt wurde, ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, sofern</p>
<p>1. die Zahlung oder das Belassen der gezahlten Zuschüsse durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt wurde,</p>	<p>1. die Zahlung oder das Belassen der gezahlten Zuschüsse durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt wurde,</p>
<p>2. die Zahlung oder das Belassen der gezahlten Zuschüsse auf Angaben des Schulträgers beruht, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren, oder</p>	<p>2. die Zahlung oder das Belassen der gezahlten Zuschüsse auf Angaben des Schulträgers beruht, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren, oder</p>
<p>3. die staatliche Finanzhilfe zweckwidrig verwendet wurde.</p>	<p>3. die staatliche Finanzhilfe zweckwidrig verwendet wurde.</p>

§ 20 Inkrafttreten	§ 23 Inkrafttreten und Außerkrafttreten
<p>Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Verfassungsgesetz über Schulen in freier Trägerschaft vom 22. Juli 1990 (GBl. I Nr. 52 S. 1036) außer Kraft.</p>	<p><b>(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. August 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft vom 4. Februar 1992 außer Kraft.</b></p>
	<p><b>(2) § 20 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.</b></p>